

Rechtsgrundlagen für den Betrieb einer Plagiatserkennungssoftware im Hochschulbetrieb

April 2023

Verfasst von: Lara Dagli-Yalcinkaya, Nina Deleiter, Jane Schaller

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1	Nutzung einer Plagiatserkennungssoftware zu Prüfzwecken	2
1.1	Hochschulrechtliche Grundlagen.....	2
1.2	Datenschutzrechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Urheberrechtliche Grundlagen.....	4
2	Checkliste.....	5

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Rechtsgutachten, die im Rahmen von PlagStop.nrw eingeholt wurden. Einsicht in die Rechtsgutachten kann über plagstop@hs-niederrhein.de angefragt werden.

Im vorliegenden Dokument werden hochschulrechtliche, datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Grundlagen beschrieben, die bei der Implementierung einer Plagiatserkennungssoftware (nachfolgend PES) in den Hochschulbetrieb zu berücksichtigen sind. Im Fokus steht dabei die ausschließliche und Nutzung einer PES zum Zwecke der einmaligen Plagiatsprüfung von studentischen Arbeiten.

Für eine (verpflichtende) Archivierung von studentischen Arbeiten in lokalen oder konsortialen Datenbanken zum Wiederabgleich mit PES, sind weitere rechtliche Besonderheiten zu beachten. Diese können hier abgerufen werden: <https://plagstop.dh.nrw/arbeitspakete/rechtsgutachten>

Da es sich bei einigen Personenbezeichnungen im nachfolgenden Text um juristische Fachbegriffe handelt, wird an diesen Stellen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

1 Nutzung einer Plagiatserkennungssoftware zu Prüfzwecken

PES kann ein nützliches Hilfsmittel bei der Überprüfung studentischer Arbeiten sein. Immer mehr Hochschulen und Universitäten greifen daher auf eine solche Software zurück. Beim Einsatz einer PES im Hochschulbetrieb sind jedoch grundlegende prüfungsrechtliche, datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Besonderheiten zu beachten, um einen rechtssicheren Gebrauch der PES zu gewährleisten.

1.1 Hochschulrechtliche Grundlagen

I. Ermächtigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Redlichkeit

In § 58 Abs. 1 S. 1 HG NRW werden Hochschulen aufgefordert, ihre Studierenden „zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln“ zu befähigen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs zu ergreifen. Bezogen auf diese Rechtsgrundlagen kann die Nutzung einer PES als pauschale Ermächtigung gesehen werden, die durch die Eigenverpflichtung der Hochschulen zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gem. § 4 Abs. 4 HG NRW sowie die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG flankiert wird.

Rechtsgrundlagen:

- § 58 Abs. 1 S. 1 HG NRW
- § 4 Abs. 4 HG NRW
- Art. 5 Abs. 3 GG

II. Ermächtigung und Pflicht zur Regelung des Prüfverfahrens

Das Prüfungswesen gehört wie die Verleihung von Hochschulgraden zu den Kernbereichen der wissenschaftlichen Betätigung der Hochschulen. Bei der Ausgestaltung des Prüfungswesens sind die Hochschulen zwar an das jeweilige Hochschulgesetz gebunden, ihnen steht aber im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in Hinblick auf den Erlass von Prüfungs- und Studienordnungen, Gestaltungsfreiraum zu. Mit Immatrikulation an einer Hochschule gehen Studierende ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zur Hochschule ein, in welchem beide Parteien über Rechte und Pflichten verfügen. So besitzen Studierende ein verfassungsmäßig garantiertes „Recht auf Prüfung“ gem. Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, aber auch die in der Hochschule tätigen Lehrenden besitzen sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Prüfungstätigkeit. Primäres Ziel des Hochschulstudiums und der Hochschullehre ist die Befähigung der Studierenden zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit gem. § 58 Abs. 1 S. 1 HG NRW, was im Rahmen des Prüfverfahrens erfasst werden muss. Da sich sowohl die Hochschulen als auch die Studierenden sowie alle anderen Hochschulangehörigen gem. § 4 Abs. 4 HG NRW der Einhaltung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichten, kann die Plagiatsprüfung im Rahmen des Prüfwesens und der Leistungsbewertung auf dieser Rechtsgrundlage gerechtfertigt werden.

Da es den Hochschulen darüber hinaus gem. § 63 Abs. 5 S. 1 HG NRW ermöglicht wird, von Studierenden eine Versicherung an Eides statt zu verlangen, lässt sich aus dieser gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ebenfalls das Recht der Hochschule ableiten, das mögliche Vorliegen von Täuschungsversuchen, worunter auch das Plagiat fällt, zu untersuchen.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG
- § 58 Abs. 1 S. 1 HG NRW
- § 4 Abs. 4 HG NRW
- § 63 Abs. 5 S. 1 HG NRW

1.2 Datenschutzrechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung einer Plagiatsprüfung mittels PES werden personenbezogene Daten (Name und Vorname des Verfassers sowie Hochschul-ID und ggf. Inhalt der zu untersuchenden Arbeit) verarbeitet, sodass die betroffenen Personen unmittelbar identifiziert werden können. Demzufolge muss eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten stattfinden. Sofern zur Überprüfung schriftlicher Arbeiten eine PES herangezogen wird, darf gem. Art. 22 Abs. 1 DSGVO die abschließende Bewertung der Arbeit nicht ausschließlich auf Grundlage der eingesetzten Software getroffen werden, da hier eine automatisierte Entscheidung vorliegen würde. Unter Einhaltung der zuvor genannten Voraussetzungen ist die Überprüfung eingereicherter Arbeiten mittels PES datenschutzrechtlich zulässig. Mögliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- I. Die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO und § 3 DSg NRW

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels PES erfolgt zum Zweck von Täuschungsprüfungen und ist somit eine Aufgabe des öffentlichen Interesses, die den verantwortlichen Hochschulen durch das Gesetz übertragen wurde. Ohne eine PES könnte die Wahrnehmung dieser Aufgabe aufgrund der Vielzahl an Textquellen nicht erfüllt werden.

- II. Das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f), S. 2 DSGVO

Im Kontext der Plagiatsprüfung ist das berechtigte Interesse der ausführenden Hochschule die Gewährleistung der guten wissenschaftlichen Praxis, zu der sie nach § 3 Abs. 1 Satz 4 HG NRW verpflichtet ist.

Neben einer Rechtsgrundlage müssen zur Gewährleistung der DSGVO-Konformität weitere Maßnahmen ergriffen werden. Hierunter fallen:

1. Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 DSGVO
2. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO
3. Datensicherheitskonzept (technische und organisatorische Maßnahmen) nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO

1.3 Urheberrechtliche Grundlagen

- I. § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

Studierende erhalten als Urheber ihrer Arbeiten Urheberrechtsschutz, sofern es sich bei den Arbeiten um eine persönliche geistige Schöpfung handelt, siehe § 2 Abs. 2 UrhG. Die Nutzung einer PES greift jedoch durch verschiedene Handlungen in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers nach §§ 16, 15 Abs. 1 Nr. UrhG ein:

- Digitalisierung der in Papierform überreichten Arbeit durch die Hochschule
- Upload auf den Server des Anbieters
- Übermittlung von Werkteilen an den Server des Suchmaschinenbetreibers
- Speicherung von Werkteilen in den Serverprotokollen des Suchmaschinenbetreibers
- Speicherung der Arbeit in der Datenbank des Anbieters sowie ggf. Speicherung in einer lokalen Datenbank

Für diese Eingriffshandlungen bedarf es einer urheberrechtlichen Rechtsgrundlage. Ein rechtlich sicheres Mittel zur Rechtfertigung der Eingriffshandlungen in das Vervielfältigungsrecht der Urheber stellt die freiwillige Einräumung der Nutzungsrechte nach § 31 Abs. 1 UrhG dar. Die Studierenden, deren Arbeiten mittels PES überprüft und gespeichert werden sollen, räumen der Hochschule hierbei die erforderlichen Nutzungsrechte ein. Die Hochschule stellt den Studierenden eine Muster-Einwilligungserklärung zur Verfügung, die beispielsweise mit Abgabe der Prüfungsarbeit eingereicht wird. Auf Basis der vorliegenden Einwilligungserklärung können dann sowohl die Plagiats-Prüfung als auch eine Speicherung der Prüfungsarbeit vorgenommen werden, sofern in der Einwilligungserklärung nicht anders angegeben. Die Einräumung der Nutzungsrechte durch die Studierenden kann nicht grundlos einseitig widerrufen werden, da hiermit ein verbindlicher Vertrag zwischen Studierenden und

der Hochschule geschlossen wird. Einzig in besonderen Ausnahmefällen steht den Urhebern ein Rückrufsrecht zu (siehe §§ 41, 42 UrhG).

II. Zweckübertragungsregel

Sofern die Nutzungsrechte nicht erteilt werden, kann die Hochschule die Prüfungsarbeiten mittels PES zwar überprüfen, muss aber dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten weder in der Datenbank des Anbieters noch in einer hochschulinternen Datenbank gespeichert werden. Die schlichte Plagiat-Prüfung mittels PES wird durch die Zweckübertragungsregel nach § 31 Abs. 5 UrhG gerechtfertigt und schließt ein einmaliges Nutzungsrecht für die Dauer des Vertragszwecks ein. Ein Hinweis in der Prüfungsordnung der Hochschule, dass Arbeiten mittels einer Software auf Plagiate überprüft werden können, ist hierbei unbedingt erforderlich. Nur mit dem Vorliegen eines entsprechenden Hinweises kann von einer konkludenten Einwilligung der Studierenden ausgegangen werden. Der durch die Zweckübertragungsregel umfasste Vertragszweck umfasst ausschließlich nur die Dauer des Vorgangs der Plagiat-Prüfung und folglich nicht die Speicherung in einer Datenbank.

2 Checkliste

Die Nutzung einer PES zur einmaligen Überprüfung von studentischen Arbeiten ist prüfungsrechtlich, datenschutzrechtlich und urheberrechtlich zulässig, wenn bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen eingehalten werden. Hierunter fallen:

- Anpassung der (Rahmen)-Prüfungsordnung um die Nutzung einer Plagiatserkennungssoftware
- Pseudonymisierung / Anonymisierung von personenbezogenen Daten
- Datenschutzinformation nach Art. 13,14 DSGVO
- Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO
- Datensicherheitskonzept (technische und organisatorische Maßnahmen) nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO
- Speicherung studentischer Arbeiten nur bei freiwilliger Einräumung der Nutzungsrechte nach § 31 UrhG
- Cloud-Service: kein Hosting außerhalb der EU
- Ausschluss automatisierter Entscheidungsfindung nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO